

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 466

Potsdam, 07.02.2024

**Forschungsdaten-Leitlinie  
der Fachhochschule Potsdam**

## Forschungsdaten-Leitlinie der Fachhochschule Potsdam

Die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam hat nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Senat am 07.02.2024 in Wahrnehmung ihrer Kompetenz aus § 65 Abs. 1 Pkt. 3 BbgHG zur Koordinierung in Forschungsangelegenheiten folgende Forschungsdaten-Leitlinie der Fachhochschule Potsdam erlassen.

### Präambel

Gemäß ihrem Grundverständnis als Hochschule für angewandte Wissenschaften legt die Fachhochschule Potsdam (FHP) einen besonderen Fokus auf die Verbindung von Forschung und Lehre sowie auf die fachliche Zusammenarbeit über disziplinäre Grenzen hinweg. Durch die interdisziplinäre Kombination ihrer Expertisen in den aktuellen Profillinien leistet sie einen Beitrag zur Bearbeitung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Im Forschungsprozess entstandene und genutzte Daten sind von zunehmend großer Bedeutung für die Qualität und Integrität der wissenschaftlichen Praxis an sich, bieten aber auch Potenzial für die Nachnutzung in völlig anderen Zusammenhängen und können Basis für politische, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Diskussionen und datenbasierte Entscheidungsfindungen sein. Die fortschreitende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen stellt zunehmende Anforderungen an alle am Forschungsprozess Beteiligten sowie an die Infrastrukturen der Hochschulen.

Die FHP unterstützt den Kulturwandel zu mehr Offenheit, Transparenz und Partizipation (Open Science) in Wissenschaft, Forschung und Lehre u. a. durch diese Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten. Sie sieht, unter Beachtung der Besonderheiten der unterschiedlichen Fachkulturen, im verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten einen wesentlichen Beitrag, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu verbreiten. Sie fördert direkt deren nachhaltige Speicherung sowie den strukturierten und möglichst offenen Zugang zu Forschungsdaten und bezieht sich dabei auf im wissenschaftspolitischen Kontext bereits bestehende Grundsätze und Leitgedanken. Den Rahmen für deren Anwendung und Umsetzung innerhalb der FHP bilden:

- Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Potsdam vom 28.07.2022<sup>1</sup>
- Forschungsdatenstrategie für das Land Brandenburg, Juli 2022<sup>2</sup>
- Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex), DFG, April 2022<sup>3</sup>
- Bund-Länder-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vom 26. November 2018<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Fachhochschule Potsdam. Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Potsdam. Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 440 vom 28.07.2022, <https://www.fh-potsdam.de/sites/default/files/2022-07/440-gute-wissenschaftliche-praxis-abk-fhpotsdam-22-07-28.pdf>;

sowie auch Ombuspersonen für gute wissenschaftliche Praxis: <https://www.fh-potsdam.de/hochschule-karriere/organisation/gremien-beauftragte/beauftragte/ombudspersonen-gute-wissenschaftliche-praxis>

<sup>2</sup> Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK). Forschungsdatenstrategie für das Land Brandenburg. Juli 2022, <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/service/pressemitteilungen/ansicht/~18-07-2022-forschungsdatenstrategie>.

<sup>3</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct. April 2022. <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>.

<sup>4</sup> Gemeinsame Wissenschaftskonferenz. Bund-Länder-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vom 26. November 2018. BAnz. Nr. AT 21.12.2018 B10,

- Nationale Datenstrategie<sup>5</sup>, August 2023
- Datenstrategie der Bundesregierung, Kabinettsfassung, 27. Januar 2021<sup>6</sup>
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Europäische Union, Juni 2019<sup>7</sup>

## 1. Definitionen

**Forschende** im Sinne dieser Leitlinie sind alle Professor\*innen, Promovierende, forschende Studierende, akademische Mitarbeiter\*innen und weitere Beschäftigte, die an der FHP forschen.

**Forschungsdaten** sind alle Daten, die während des Forschungsprozesses entstehen oder ihr Ergebnis sind<sup>8</sup> oder aus vergleichbaren künstlerischen Arbeitsprozessen stammen. In jeder Wissenschaftsdisziplin liegen Forschungsdaten in unterschiedlichen Aggregationsstufen und Formaten vor.

**FAIR Prinzipien**<sup>9</sup> bedeuten, Forschungsdaten und ihre Metadaten sollen auffindbar (findable), zugänglich (accessible), interoperabel (interoperable) und wiederverwertbar (reusable) gespeichert und veröffentlicht werden.

Nach den **CARE-Prinzipien** sollen (offene) Daten folgendes gewährleisten beziehungsweise berücksichtigen: einen kollektiven Nutzen (Collective Benefit), Kontrolle über die Daten (Authority to Control), Verantwortung (Responsibility) und Ethik (Ethics)<sup>10</sup>. Ein **Datenmanagementplan (DMP)** enthält eine strukturierte Beschreibung aller im Laufe des Vorhabens entstehenden relevanten Daten sowie ein Konzept für den Umgang während des gesamten Forschungsdaten-Lebenszyklus mit ihnen im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Verbleib sowie rechtliche bzw. ethische Aspekte.

**Forschungsdatenmanagement (FDM)** bezeichnet alle Maßnahmen im Umgang mit Forschungsdaten, die während des Forschungsprozesses entstehen oder die zu Forschungszwecken nachgenutzt werden. Dazu zählen Planung, Datenerhebung und -erhebung, Verarbeitung, Dokumentation, Speicherung und planmäßiges Löschen von Forschungsdaten, deren Archivierung entsprechend den geltenden Fristen sowie die Bereitstellung und mediengerechte Veröffentlichung.

---

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/CM4Mp1tVaOGMbmSa72p/content/CM4Mp1tVaOGMbmSa72p/BAz%20AT%2021.12.2018%20B10.pdf>.

<sup>5</sup> Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium des Innern und für Heimat. Fortschritt durch Datennutzung : Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung. August 2023, [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/nationale-datenstrategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/nationale-datenstrategie.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>6</sup> Bundeskanzleramt. Datenstrategie der Bundesregierung: Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum. 27. Januar 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/datenstrategie-der-bundesregierung-1845632>.

<sup>7</sup> Europäische Union. Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung). ABl. L, 2019/172, 26. Juni 2019., <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1024&from=DE>.

<sup>8</sup> vgl. Kindling, Maxi, und Peter Schirmbacher. „Die digitale Forschungswelt‘ als Gegenstand der Forschung“. Information - Wissenschaft & Praxis 64, Nr. 2–3 (01. April 2013), S. 130. <https://doi.org/10.1515/iwp-2013-0017>.

<sup>9</sup> <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

<sup>10</sup> Carroll, Stephanie Russo et al. (01. September 2019). Die CARE-Prinzipien für indigene Data Governance. <https://doi.org/10.5281/zenodo.5995059>

Alle Abläufe und Verantwortlichkeiten orientieren sich am Datenmanagementplan und sind dort nachvollziehbar dokumentiert.

## 2. Rechtliche und ethische Aspekte

Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements sind gesetzliche Vorgaben, anerkannte Standards der wissenschaftlichen Integrität sowie etwaige fachbezogene Grundsätze einzuhalten. Personenbeziehbare Daten von Studienteilnehmenden sind zum Beispiel, soweit nach den einschlägigen Forschungsstandards möglich, so früh wie möglich zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren.

Gesetzliche Regelungen betreffen u. a., Persönlichkeitsrecht, Datenschutz, Urheberrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen.

Hinzu kommen ethische Fragestellungen. Verbindliche Regelungen können sich auch aus Vereinbarungen z. B. in Förder-, Kooperations-, Verlags- und Lizenzverträgen ergeben. Insbesondere sind die Anforderungen der Förderorganisationen an Management, Veröffentlichung und Archivierung von Forschungsdaten einzuhalten. Den Grundsätzen dieser Leitlinie widersprechende Beschränkungen der Offenheit und Nutzbarkeit von Forschungsdaten durch Verträge und andere Vereinbarungen sind zu vermeiden oder, bei Unvermeidbarkeit, explizit sachlich zu begründen.

## 3. Umgang mit Forschungsdaten

An der FHP sollen Grundlagen des Umgangs mit Forschungsdaten langfristig schon in den Bachelor-Studiengängen, verpflichtend aber spätestens in den Masterstudiengängen vermittelt werden. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollen Möglichkeiten zur weiteren **Qualifizierung** im Umgang mit Forschungsdaten dauerhaft etabliert werden.

Die Publikation von qualitätsgesicherten Forschungsdaten ist ein zentrales und unverzichtbares Element im Forschungsprozess. Nachvollziehbare Ergebnisse kommen der Wissenschaft und der Gesellschaft insgesamt zugute. Die FHP setzt sich für eine wirksame **Anerkennung** der damit verbundenen wissenschaftlichen Leistung ein und unterstützt ausdrücklich eine möglichst offene Publikation von Forschungsdaten.

Die FHP sieht als Teil eines Forschungsvorhabens einen **Datenmanagementplan** vor, um einen systematischen und nachhaltigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten. Dabei sind fachspezifische Besonderheiten und Standards zu berücksichtigen. Der Datenmanagementplan umfasst unter anderem folgende Bestandteile und wird im Verlauf des wissenschaftlichen Projekts fortgeschrieben:

- **Dokumentation:** Der Entstehungskontext der Forschungsdaten, Kontextinformationen zu Werkzeugen sowie der verwendeten Software, die Analyseprotokolle und der Forschungsprozess an sich, sowie die Metadaten werden nach den entsprechenden Standards dokumentiert (u.a. in Form eines DMP<sup>11</sup>). Im Fall der Weiterverarbeitung von Forschungsdaten werden auch die Primärdaten aufbewahrt, um bei Bedarf verfügbar zu sein.
- **Speicherung:** Die FHP bietet ihren Forschenden an, ihre Forschungsdaten während des Forschungsprozesses auf den zentralen internen oder hochschulintern abgestimmten externen IT-Systemen zu speichern und hält adäquate Speicherkapazitäten bereit. Diese

---

<sup>11</sup> Die FHP beteiligt sich im brandenburgweiten FDM-Netzwerk an der Bereitstellung eines zentralen Dienstes zur Erstellung von Datenmanagementplänen.

werden ins Backup-System eingebunden. Die Leitlinie zur Informationssicherheit ist zu beachten<sup>12</sup>.

- **Archivierung:** Forschungsdaten sollen in nationalen oder internationalen (fachspezifischen) Datenarchiven bzw. Repositorien für mindestens zehn Jahre archiviert werden. Eine Nicht-Archivierung sowie eine Löschung von Forschungsdaten soll nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei rechtlichen Vorgaben, erfolgen und nachvollziehbar dokumentiert werden. Um eine nachhaltige Nutzbarkeit der Daten zu gewährleisten, orientiert sich die Archivierung an den FAIR Prinzipien. Um auf die Daten und deren Bestandteile zu verweisen, sollen möglichst ‚persistent identifiers‘ (PIDs) verwendet werden. Für das Format der Daten sollen bevorzugt freie, nicht proprietäre Standardformate gewählt werden.
- **Veröffentlichung:** Forschungsdaten sollen, soweit keine überwiegenden schützenswerten Belange oder rechtliche Vorgaben einer Veröffentlichung entgegenstehen, so offen wie möglich und zeitnah zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Es obliegt den Forschenden, den Zeitpunkt, die lizenzrechtlichen Bedingungen sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen<sup>13</sup>.
- **Qualitätssicherung:** Die nachhaltige Nutzbarmachung von Forschungsdaten bedarf des Qualitätsmanagements auch im Sinne der Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen. Dieses muss den gesamten Lebenszyklus der Daten abdecken. Diese Maßnahmen sollen ebenfalls den FAIR-Prinzipien genügen. Verantwortlichkeiten für Daten(-prozesse) einschließlich der Methoden sollen entlang der Wertschöpfungskette nachvollziehbar sein.
- **Datenschutz und ethische Aspekte:** Die Notwendigkeit eines Konzeptes für Datenschutz und ethische Aspekte ist in jedem Vorhaben zu prüfen.

#### 4. Verantwortlichkeiten

##### Individuelle Verantwortung:

Alle Forschenden sind zur Einhaltung der Standards der wissenschaftlichen Integrität auch im Umgang mit Forschungsdaten verpflichtet. Die Projektleitungen tragen darüber hinaus die Verantwortung in Bezug auf die Dokumentation, Speicherung, Archivierung, Veröffentlichung (inklusive Nachnutzbarkeit) und Qualitätssicherung der Forschungsdaten sowie für die Einhaltung aller rechtlichen und ethischen Aspekte. Unter Umständen, z. B. bei interdisziplinären oder organisationsübergreifenden Vorhaben, sind unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen.

Forschende Studierende und der wissenschaftliche Nachwuchs haben Anspruch auf angemessene Information, Qualifizierung und Unterstützung durch Lehrende und Betreuende.

##### Institutionelle Verantwortung:

Das übergeordnete Ziel der FHP ist der freie Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Publikationen. Daher wird sie:

- die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Forschungsdaten-Leitlinie schaffen,
- ihren Mitgliedern Kompetenzen im Forschungsdatenmanagement in der Forschung, aber auch in Lehre und Weiterbildung vermitteln,

---

<sup>12</sup> Fachhochschule Potsdam. Leitlinie zur Informationssicherheit. Version 1.1, 17. Mai 2021, <https://www.fh-potsdam.de/sites/default/files/2021-06/informationssicherheitsleitlinie-der-fachhochschule-potsdam-fhpotsdam-2021-05-17.pdf>.

<sup>13</sup> Die FHP beteiligt sich im brandenburgweiten FDM-Netzwerk an der Entwicklung und Bereitstellung eines zentralen Dienstes zur Archivierung und Veröffentlichung von Forschungsdaten.

- Projektleitungen bei der Handhabung von Forschungsdaten und der Entwicklung von Datenmanagementplänen und deren Umsetzung beraten und unterstützen.

Verantwortliche Personen sind der/die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer und das Team Forschungsdatenmanagement (FDM-Team), das von der Zentralen Einrichtung Forschungs- und Transferservice verantwortet wird<sup>14</sup>.

## **5. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Forschungsdaten-Leitlinie der Fachhochschule Potsdam“, Amtliche Bekanntmachung Nummer 421 vom 04.11.2021, außer Kraft.

Die Leitlinie ist für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 befristet. Sie ist bis dahin auf ihre Vereinbarkeit mit den jeweiligen aktuellsten wissenschaftlichen Standards und ihrer Praxisrelevanz zu überprüfen.

---

<sup>14</sup> <https://www.fh-potsdam.de/forschung-transfer/forschung/forschungsdatenmanagement>  
Kontakt: [forschungsdaten@fh-potsdam.de](mailto:forschungsdaten@fh-potsdam.de)